

Haftung ausgeschiedener Gesellschafter bei OHG und KG

Scheidet ein Gesellschafter aus einer OHG oder KG aus oder wechselt ein persönlich haftender Gesellschafter in die Stellung eines Kommanditisten, so besteht noch fünf Jahre lang seine unbeschränkte persönliche Haftung für die vor seinem Ausscheiden bzw. seinem Wechsel in die Kommanditistenstellung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auch wenn diese erst nach seinem Ausscheiden oder dem Wechsel in die Kommanditistenstellung fällig werden. Diese Regelung gilt seit 1994. Zuvor galt ebenfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist. Allerdings begann diese bei erst nach dem Ausscheiden bzw. dem Wechsel fällig gewordenen Ansprüchen erst mit deren Fälligkeit zu laufen und war damit ungünstiger. Nach der Übergangsregelung aus dem Jahre 1994 gilt die generelle Haftungsbeschränkung auf fünf Jahre ab dem Ausscheiden bzw. dem Wechsel in die Kommanditistenstellung für vor dem 26.03.1994 begründeten Verbindlichkeiten der OHG oder KG nur, wenn das Ausscheiden des Gesellschafters oder sein Wechsel in die Kommanditistenstellung nach dem 26.03.1994 in das Handelsregister eingetragen wurde und die Verbindlichkeit innerhalb der ersten vier Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister fällig wurde. Wird sie erst später fällig, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Fälligkeit, beträgt aber nur noch ein Jahr.

In einem vom Oberlandesgericht Hamm am 24.10.2007 entschiedenen Fall hatte eine OHG im Jahre 1981 einem Gesellschafter eine Betriebsrente zugesagt, die ab 2006 fällig wurde. Im Jahre 2001 nahmen die Gesellschafter eine GmbH in ihre OHG auf und sie selbst wurden Kommanditisten, aus der OHG wurde also eine GmbH & Co. KG. Zwar waren die jetzigen Kommanditisten nach dem 26.03.1994 als solche im Handelsregister eingetragen worden, die Betriebsrente wurde aber erst mehr als vier Jahre nach dem 26.03.1994 fällig und war schon vor

dem 26.03.1994 durch Vertrag begründet worden. Die Kommanditisten hafteten persönlich und unbeschränkt für diese Betriebsrente. Nun spielt bei uns eine Betriebsrentenzusage aus den 1980er Jahren keine Rolle. Hat aber eine OHG vor dem 26.03.1994 etwa einen langfristigen Mietvertrag, einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder einen Darlehensvertrag abgeschlossen und ist ein Gesellschafter nach dem 26.03.1994 aus der OHG ausgeschieden oder in die Kommanditistenstellung gewechselt, besteht die persönliche unbeschränkte Haftung nicht nur in den ersten Jahren, sondern bleibt auch für die später als vier Jahre nach der Eintragung des Ausscheidens bzw. Wechsels in das Handelsregister fällig werdenden Mieten, Arbeitslöhne oder Darlehensraten bestehen, allerdings mit einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab jeweiliger Fälligkeit. Und diese Haftung kann auch die Erben eines Gesellschafters treffen. Sie sollten daher eine Überprüfung auf eventuelle Risiken vornehmen und mit den betroffenen Vertragspartnern möglichst Haftungsentlassungsvereinbarungen treffen.



Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam

Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478

E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com

www.rechtsanwaelte-klose.com

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.